

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Schwyz

Relevante Dokumente (Grundlagen)	<p>PBR: Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen https://www.sz.ch/public/upload/assets/3658/145_112.pdf</p> <p>MG: Mittelschulgesetz des Kantons Schwyz https://www.sz.ch/public/upload/assets/29724/623_110.pdf</p>
Grundsätze	<p>Erhaltung und Förderung der eigenen, berufsbezogenen Kompetenzen, einschliesslich Fort- und Weiterbildung (PBR, § 8).</p> <p>Lehrpersonen erfüllen ihren beruflichen Auftrag, indem sie Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Erziehung, Gestaltung und qualitative Weiterentwicklung der Schule sowie regelmässige Weiterbildung wahrnehmen (MG, Abschnitt 6, § 22).</p> <p>Die Weiterbildungsregelung gilt primär für die zwei kantonalen Schulen. Die privaten Mittelschulen sind weitgehend frei in der Gestaltung ihrer Weiterbildungsregelung; eine Ausnahme bilden periodisch stattfindende Weiterbildungstage, welche für alle Lehrpersonen verpflichtend sind.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Kein schriftliches Dokument. Die Verantwortlichkeit liegt bei den RektorInnen/Rektoren in der einzelnen Schulen. Bei zentralen Weiterbildungen, wie zum Beispiel momentan die Umsetzung des neuen MAR, liegt die Oberverantwortung bei der Amtsleitung, wobei auch hier die Umsetzung an der Schule bei der entsprechenden Schulleitung liegt.</p>
Erwähnte Weiterbildungsarten	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Weiterbildungen – von der Schulleitung organisiert. – Weiterbildungen in angebotenen Kursen an verschiedenen Institutionen. – Kantonal organisierte Weiterbildungen – dies ist allerdings eher selten der Fall (vgl. unten).
Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	nicht definiert
Finanzielle Regelung in %: - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen	<p>Die einzelnen kantonalen Schulen verfügen über ein nach ihrer Grösse ausgerichtetes Weiterbildungsbudget, das sie für interne und externe Weiterbildung verwenden können.</p>

Zeitfenster Weiterbildungen	nicht definiert
Organisation Unterrichtsausfall	nicht definiert
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	Nicht geregelt aber Usus: Ca. alle sechs Jahre organisiert der Kantonalverband zusammen mit dem Amt für die Mittelschulen einen ganztägigen Weiterbildungsanlass, der für die Lehrpersonen aller kantonalen und privaten Mittelschulen (mit Leistungsauftrag) obligatorisch ist.
Fortbildungsurlaub	Eine besoldete Langzeitweiterbildung kann bewilligt werden, wenn eine Lehrperson seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen an einer der kantonalen Mittel- oder Berufsfachschulen mit einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 50% unterrichtet hat und höchstens 58 Jahre alt ist. Der Vorsteher des Bildungsdepartements entscheidet über die besoldete Langzeitweiterbildung. Es besteht kein Anspruch auf Langzeitweiterbildung. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Langzeitweiterbildung (PBR, Abschnitt 3, § 20, Abs. 1–3).
Kontrolle / Berichterstattung	Im Rahmen des MAG an den einzelnen Schulen.
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	Im Zusammenhang mit der Umsetzung des MAR24 ist es durchaus denkbar, dass mittelfristig eine Anpassung der Weiterbildungsregelung erfolgen kann.
Stand	01.03.2025